

Entwurf

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen (Feuerwehrgebührenordnung)

Auf Grund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl S. 436) und § 17 Abs. 3 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 3.12.2010 (GVBl I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 16.5.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Art. 1. Änderung der Feuerwehrgebührenordnung.

1. Die Überschrift von § 4 wird wie folgt gefasst:

„Entstehung der Kostenpflicht, Ablösung.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kostenpflicht entsteht bei Einsätzen mit Beginn des Einsatzes (§ 3 Abs. 2), im Übrigen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand verwirklicht ist, an den diese Satzung die Kostenpflicht knüpft.“

(2) Die Gebühr für den Brandsicherheitsdienst kann durch Vertrag jährlich mit Beginn des Kalenderjahres abgelöst werden, wenn am selben Veranstaltungsort dieselbe Person regelmäßig mehr als zehn Mal im Kalenderjahr gleichartige Veranstaltungen durchführt.“

3. Die Überschrift zu Ziffer I der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„I. Einsatz-, Wartungs-, Ersatzbeschaffungs- und Entsorgungskosten“

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin